

Verordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer

Vom 16. April 1984

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer vom 8. März 1983¹⁾,

beschliesst:

§ 1²⁾

Die Gemeinderäte haben eine Person zu bestimmen, welche die Einwohnerkontrolle führt.

§ 2³⁾

¹⁾ Die Einwohnerkontrolle hat die folgenden Daten zu erheben und zu Datenerhebung registrieren:

1. Familienname, Familienname vor der ersten und der letzten Heirat, Vorname(n)
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. AHV-Nr.
4. Familiennamen und Vornamen der Eltern
5. Heimatort(e)
6. Konfession
7. Zivilstand/Datum der Zivilstandsänderung
8. Letzter Niederlassungsort
9. Zuzugs- und Anmeldedatum
10. Beruf und Arbeitgeber
11. Wohnadresse

¹⁾ SAR 122.100

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. Juni 2002, in Kraft seit 1. Oktober 2002 (AGS 2002 S. 183).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 9. November 1987, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 269).

12. Familienname, Familienname vor der ersten und der letzten Heirat, Vorname(n) der Ehefrau
13. Geburtsdatum und Geburtsort der Ehefrau
14. AHV-Nr. der Ehefrau
15. Familiennamen und Vornamen der Eltern der Ehefrau
16. Heimatort(e) der Ehefrau
17. Konfession der Ehefrau
18. Letzter Niederlassungsort der Ehefrau
19. Beruf und Arbeitgeber der Ehefrau
20. Familienname und Vorname(n) der Kinder
21. Geburtsdatum und Geburtsort der Kinder
22. AHV-Nr. der Kinder
23. Konfession der Kinder
24. Art der hinterlegten Ausweisschrift
25. ...¹⁾
26. Militär-, Zivilschutz-, Feuerwehrdienst
27. Vormund-, Beistand-, Beiratschaft
28. Krankenkasse/Grundversicherung aller Familienangehörigen 2)
- 29.³⁾ Familienname und Vorname(n) der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners.

² Für Kinder, die weder Heimatschein noch Heimatausweis besitzen, ist bei der Anmeldung das nachgeführte Familienbüchlein oder ein neuer Auszug aus dem Familienregister (Familienschein oder Personenstandausweis) vorzulegen.

³ Die Einwohnerkontrolle hat Änderungen der Daten, die ihr zur Kenntnis gelangen, im Register entsprechend nachzuführen. Änderungen im Personenstand sowie Angaben von Ort und Datum über Geburt und Tod dürfen nur gestützt auf Mitteilungen schweizerischer Zivilstandsämter, kantonaler Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und schweizerischer Gerichte im Register eingetragen werden.

⁴ Beim Wegzug aus der Gemeinde ist das Wegzugsdatum sowie der neue Zuzugsort mit Adresse zu registrieren.

§ 3

Registerführung

¹ Das Register ist in Form von Karten oder mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) zu führen.

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 5. Juni 2002, in Kraft seit 1. Oktober 2002 (AGS 2002 S. 183).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 5. Juni 2002, in Kraft seit 1. Oktober 2002 (AGS 2002 S. 183).

³⁾ Eingefügt durch Ziffer 2 der Verordnung über die Anpassungen der kantonalen Verordnungen an das Partnerschaftsgesetz vom 13. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 178).

² Die Registerführung mittels EDV ist so zu gestalten, dass die erhobenen Daten jederzeit ausgedruckt werden können.

§ 4

¹ Die Daten und Register sind vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Veränderung, Zerstörung und Entwendung zu schützen.

Datensicherung,
Archivierung

² Bei Registerführung mittels EDV ist der gesamte Datenbestand periodisch zu sichern.

³ Die Registerkarten der weggezogenen Personen sind gesondert zu ordnen und zu archivieren. Sie können mikroverfilmt werden. Bei EDV-Registerführung sind die entsprechenden Daten auszudrucken oder mikrozuverfilmen und zu archivieren, wenn sie nicht mehr im EDV-System geführt werden.

§ 5

Die hinterlegten Ausweisschriften sind geordnet und geschützt aufzubewahren.

Ausweisschriften,
Aufbewahrung

§ 6

Die in ihrer Heimatgemeinde niedergelassenen Personen haben keinen Heimatschein zu hinterlegen, solange ein solcher auf sie nicht ausgestellt worden ist.

Niedergelassene
Bürger

§ 7

Heimatausweis und Aufenthaltsausweis sind auf ein Jahr zu befristen, falls der besondere Zweck des Aufenthaltes nicht eine längere Dauer rechtfertigt. Sie können verlängert werden.

Aufenthalt-
ausweise

§ 8

¹ Die Anmeldungen und die das Register betreffenden Änderungen sind Behörden, Amtsstellen und Verwaltungsabteilungen, soweit diese sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, mitzuteilen.

Meldewesen

² Entsprechende Meldungen haben auf Formular A5 quer insbesondere zu erfolgen an Sektionschef, Zivilschutzstelle, nichtkommunale Versorgungsbetriebe, Kantonspolizei, Landeskirchen sowie anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften.

^{2bis} Innert Wochenfrist seit Eingang der Mitteilung sind der zuständigen Mütter- und Väterberatungsstelle jede Geburt und dem Bezirks-

gerichtspräsidium der Hinschied jeder Person, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, zu melden.¹⁾

³ Dem Statistischen Amt sind monatlich auf speziellen Formularen oder auf entsprechenden EDV-Datenträgern die Zu- und Wegzüge, die Geburten und Todesfälle sowie alle Einbürgerungen von Ausländern zu melden.

§ 9²⁾

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Mai 1984 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss der Kantonalen Zivilstandsverordnung (KZStV) vom 23. Februar 2005, in Kraft seit 1. Mai 2005 (AGS 2005 S. 113).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 10. September 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 306).